

Leitfaden für die Gründung einer Großtagespflegestelle in Bamberg

Definition Großtagespflege

- Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige TPP) zur Betreuung von max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern (0-14 Jahre) in Kindertagespflege (insgesamt max. 16 Kinder). Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.
- In der GTP ist eine klare persönliche Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson notwendig (= Unterschied zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung!)
- Werden die max. mögliche Kinderzahl (max. zehn gleichzeitig anwesende) oder die max. möglichen 16 Kinder oder die max. 3 TPP überschritten, handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.
- Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflege betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.

Zuschüsse und Fördermöglichkeiten

- Fördermöglichkeiten für eine Großtagespflegestelle mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft nach §20a BayKiBiG
<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/foerderung.php>
- Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen
http://www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/festanstellung/index_ger.html (bis 31.12.13)
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“
http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/kibetr-sopro-08-13.pdf (bis 31.12.2016)
- Für Firmen interessant: Betriebskostenförderung der Regierung Oberfranken
<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/soziales/foerderungen/tageseinrichtungen.php>

Schritte zur Großtagespflege

Schritt 1: Vorprüfen des Standorts

1. Räumlichkeiten klären

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemietetem Wohnraum
- angemieteten Gewerberäumen nach deren Umbau
- Räumen einer Kindertageseinrichtungen z.B. einer Gemeinde
- nicht als privater Wohnraum genutzten Eigentum oder Besitz einer Tagespflegeperson

2. Räumliche Voraussetzung

- ausreichend großer Gruppen-/Spielraum, der Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bietet (pro Kind ca. 2,5m² empfehlenswert)
- Ruheraum
- für jedes Kind unter 6 Jahren sollte eine Schlafmöglichkeit vorhanden sein
- Küche und Sanitärbereich
- idealerweise Räumlichkeiten im Erdgeschoss
- Außenbereich (Grünfläche oder Garten empfehlenswert)
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen ruhigen „Arbeitsplatz“
- telefonische Erreichbarkeit
- Feuerlöscher, Rauchmelder, Fluchtweg

3. Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt

Barbara Glas-Andersch

Bereich Kindertagespflege

Telefon: 0951 / 87-1564

barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de

Günter Diller

Stellv. Amtsleiter, Sachgebietsleitung

Telefon: 0951 / 87-1533

guenter-diller@stadt.bamberg.de

4. Klärung baurechtlicher Fragen und Nutzungsumänderungsantrag

Die Räumlichkeiten müssten in Hinblick auf die geplante (Um-)Nutzung geprüft und durch die örtliche Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Bauordnungsamt

Stadt Bamberg

Technisches Rathaus

Untere Sandstraße 34

96049 Bamberg

Telefon : 0951 / 87-1761

Schritt 2: Qualifiziertes Tagespflegepersonal suchen

Bei der Suche nach geeignetem Personal helfen die Agentur für Arbeit, Zeitungsinserate, das Jugendamt oder Tagesmütterbörsen.

→ Entweder bereits beim Jugendamt tätige Tagespflegepersonen oder eine Person, welche über das Jugendamt *kostenlos* qualifiziert werden soll.

Fachliche Anforderungen an die Tagespflegepersonen:

- Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Ab dem 9. Kind muss eine Tagespflegeperson als pädagogische Fachkraft ausgebildet sein.
- Insgesamt können maximal 16 Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden.
- Im Unterschied zu einer Einrichtung besteht der Betreuungsvertrag zwischen dem Kind und der jeweiligen Tagespflegeperson. Die Betreuung richtet sich nach den Betreuungszeiten der jeweiligen Tagespflegeperson.
- Tagespflegepersonen werden vom Stadtjugendamt Bamberg kostenfrei aus- und fortgebildet.
- Vor Eröffnung der Großtagespflegestelle muss die Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt abgeschlossen, und die Pflegeerlaubnis erteilt sein.

Ersatzbetreuung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle oder bei Schließzeiten ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung als Tagespflegeperson nachweisen. Idealerweise sollte es sich um eine dritte Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt.

Arbeitsrechtlicher Status

Tagespflegepersonen, die die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind in der Regel selbstständig Tätige!

Das heißt:

- Sie schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie beziehen die Geldleistungen für die Betreuungsverhältnisse direkt vom Jugendamt. Sie müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gegen Unfälle versichern.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Ihrer Haftpflichtversicherung sorgen.

Schritt 3: Erstellung eines pädagogischen Konzepts

In der pädagogischen Konzeption soll festgehalten, welche Ziele Sie mit Ihrer Arbeit verfolgen und wie Sie diese erreichen wollen.

Einen Leitfaden für eine solche Konzeption erhalten Sie vom Jugendamt.

(Rahmenbedingungen wie Öffnungs- und Buchungszeiten, Kosten, Pädagogische Arbeit und Ziele, ein exemplarischer Tagesablauf, Zusammenarbeit mit Eltern, Fortbildungs- und Qualitätssicherung etc.)

Schritt 4: Umsetzungsphase